

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2019
der
Gemeindewerke Eitorf
- Versorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag
- VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Der Betrieb führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Entsorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Durch Artikel 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998 wurde § 36 HGB gestrichen, der rechtlich unselbstständige Unternehmen von Gebietskörperschaften (Eigenbetriebe) von der Verpflichtung ausnahm, ins Handelsregister eingetragen werden zu müssen.

Die Eintragung des allein betroffenen Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs beigefügt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst; dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Wasserlieferungen an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken werden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

Bis einschließlich 2002 wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem Satz von 5 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden stattdessen in den Wirtschaftsjahren **2003 bis 2005** die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis).

Mit der Neufassung der EigVO sowie das bei den Gemeinden eingeführte „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) war diese Vorgehensweise nicht mehr zulässig.

Seit dem Jahr 2006 werden daher die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 5 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Statt dessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Die bis 2010 erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden daher auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Leitungen (40 Jahre bei GGG-Material, 33 Jahre bei PVC-Material) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier Auflösungssätze von 2,5 % bzw. 3,03 % p. a. ergeben. Ab 2011 wurden die Abschreibungssätze für Rohrleitungen und Hausanschlüsse auf 50 Jahre Nutzungsdauer verlängert. Korrespondierend hierzu wurden auch die Auflösungssätze auf 2,0 % p. a. angepasst. Eine in 2018 erfolgte Anpassung bei der Abschreibung von neuen Wasserversorgungsleitungen auf 67 Jahre hatte keine Auswirkung, da sich keine abrechenbaren Grundstücke ergaben. Die Abschreibungssätze für Wasserhausanschlüsse verblieben bei 2,0 % p. a. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Steuerbilanziell bleibt es jedoch weiterhin bei dem für die Jahre 2003 bis 2005 gültigen Verfahren, so dass seit dem Berichtsjahr 2006 eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz für den Versorgungsbetrieb zu erstellen ist.

Von der **Bildung von latenten Steuerabgrenzungen** wird im Einklang mit gesetzlichen Wahlrechten abgesehen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch für 2019 zum unten dargestellten Gesamtaufwand von 35.652,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Höhe von 19.738,00 € und unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ in Höhe von 15.914,00 € berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -16:439,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Versorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr lediglich im Umfang anteiliger Vermessungskosten für das Grundstück „Siegstraße 170“ ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in die Wasserversorgungsleitungen im Bau, aus denen allerdings auch wegen Betriebsfertigkeit in den Bereich der „Verteilungsanlagen - Leitungsnetz und Hausanschlüsse“ umgebucht werden konnten. Zu nennen sind vor allem die Maßnahmen „Alzenbach, Siegtalstraße / Bitzer Straße“, „Eitorf, Scheider Weg“ und „Eitorf, Auf den Sieben Morgen“.

Zum 31.12.2019 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2020:

| | T€ | T€ |
|---|-----|--------------|
| A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | | |
| Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb | 925 | 925 |
| B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse | | |
| I. Neubau und Erweiterungen | | |
| 1. Transportleitung zw. Wecostraße und Huckenbröl | 550 | |
| 2. Lindscheid, Verbindungsweg zw. Überdorfstraße und Heiderweg | 60 | |
| 3. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse | 120 | |
| 4. Planungen | 80 | 810 |
| II. Erneuerungen und Sanierungen | | |
| 1. Mühleip, Eitorfer Straße (Kreuzungsbereich Lindscheider / Linkenbacher Straße) | 50 | |
| 2. Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze | 630 | |
| 3. Eitorf, Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) und Leienbergstraße | 110 | |
| 4. Eitorf, Schiefen / Untenroth | 750 | |
| 5. Eitorf, Schoellerstraße | 790 | |
| 6. Bitze, In der Gräfenwiese | 0 | |
| 7. Kehlenbach, Heltengarten / Weiherweg | 510 | |
| 8. Bach, Hennefer Straße | 730 | |
| 9. Halft (Süd) | 550 | |
| 10. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse | 100 | 4.220 |
| | | 5.955 |

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 36 T€ geplant, so dass in 2020 insgesamt Investitionen in Höhe von 5.991 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahme oben zu B. II.6 wurde bereits im Vorjahr anfinanziert und wird voraussichtlich ab 2021 ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2020 entbehrlich ist.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2019 wurden körperlich aufgenommen.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** um 0,7 % erhöht. Während sich die Forderungen aus Verbrauchs- und Grundgebühren geringfügig erhöhten, haben sich alle weiteren Forderungspositionen vermindert.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unter Buchst. i) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unter Buchst. I „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten Ansprüche aus Umsatzsteuererstattungen und Vorsteuerabgrenzung (insgesamt 27.203,18 €), aus Erstattungsanspruch Körperschaftsteuer 2019, 2018 und 2017 und Solidaritätszuschlag 2019, 2018 und 2017 (7.828,00 € / 7.828,00 € / 4.009,06 €), aus Erstattungsanspruch Gewerbesteuer 2019, 2018 und 2017 (5.938,28 € / 12.872,16 € / 4.152,12 €), aus Stromeinspeisevergütungen „Photovoltaik-Anlage“ (1.151,00 €), einem Erstattungsanspruch aus Jahresabrechnung Gas Dienstgebäude Erlenberg anteilig für den Versorgungsbetrieb (149,20 €), sowie aus Entgeltüberzahlung und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung für eine Mitarbeiterin (784,22 € + 158,69 €).

d) Guthaben bei Kreditinstituten

Auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Köln Bonn bestanden zum Bilanzstichtag Gesamtguthaben von 2.155.570,84 €.

Regelmäßig wird ein Zahlungsausgleich der Salden der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln durch bedarfsgerechte Überweisungen vorgenommen, um ein verbessertes Bilanzbild zu erreichen. Es ergeben sich hierdurch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Bilanzsumme, nicht aber auf die Höhe der Salden, also der Summe aus Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten bei den Kreditinstituten.

Außerdem werden zur Vermeidung extremer Überziehungszinsen sämtliche Konten eines Kreditinstituts innerhalb der Gemeindewerke betriebsübergreifend zusammengefasst und nur der entstehende Saldo mit Zinsen belastet.

e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Es handelt sich um den im Voraus gezahlten Beitragsanteil 2020 zur Versicherung der Fotovoltaik-Anlage (244,00 €), den Jahresbeitrag 2020 für die Mitgliedschaft in der KommunalAgentur NRW GmbH (1.048,39 €) sowie diverse Software-Updates für das Jahr 2020 (293,71 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

| | Stand 01.01.2019 | Zugang | Abgang | Stand 31.12.2019 |
|--|---------------------|-----------|-----------|---------------------|
| Stammkapital | 925.000,00 | | | 925.000,00 |
| Allgemeine Rücklage Zugang: Jahresgewinn 2017 | 880.159,49 | 14.740,19 | | 894.899,68 |
| Gewinn Zugang: Jahresgewinn 2019 Abgang: Jahresgewinn 2017 | 18.255,16 | 7.648,54 | 14.740,19 | 11.163,51 |
| | 1.823.414,65 | 22.388,73 | 14.740,19 | 1.831.063,19 |

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2017 in Höhe von 14.740,19 € wurde in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 09.12.2019.

Der erwirtschaftete Jahresverlust 2018 in Höhe von 22.797,92 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 08.03.2021.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2019 in Höhe von 7.648,54 € soll auf neue Rechnung vorge-tragen werden.

g) Empfangene Ertragszuschüsse

Die Zuführungsbeträge zu den sonstigen Ertragszuschüssen in Höhe von insgesamt 109.740,54 € umfassten in 2019 die Erstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen.

Der Auflösungssatz der Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezu-schussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ ver-wiesen.

h) Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

| | € |
|-----------------------------|------------------------------|
| Stand 01.01.2019 | 394.753,00 |
| Zuführung | 35.652,00 |
| Inanspruchnahme / Auflösung | <u>-16.439,00</u> |
| Stand 31.12.2019 | <u><u>413.966,00</u></u> |

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Steuerrückstellungen

| | € |
|-----------------------------|--------------------|
| Stand 01.01.2019 | 4.245,15 |
| Zuführung | 0,00 |
| Inanspruchnahme / Auflösung | <u>-4.245,15</u> |
| Stand 31.12.2019 | <u><u>0,00</u></u> |

Für das Jahr 2019 wurde weder eine **Körperschaftsteuerrückstellung** (inkl. Solidaritätszuschlag) noch eine **Gewerbesteuerrückstellung** gebildet, da die im Berichtsjahr gezahlten Vorauszahlungen für die Deckung der Steuerschuld ausreichten. Stattdessen wurden entsprechende Erstattungsansprüche für 2019 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

sonstige Rückstellungen

| | € |
|-----------------------------|-------------------------|
| Stand 01.01.2019 | 33.100,00 |
| Zuführung | 33.600,00 |
| Inanspruchnahme / Auflösung | <u>-10.800,00</u> |
| Stand 31.12.2019 | <u><u>55.900,00</u></u> |

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung 2018 (21.650,00 €) und 2019 (21.700,00 €), ausstehende Urlaubsansprüche (11.900,00 €), Aufwendungen Datenzugriff der Finanzbehörde / Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen (500,00 €) und Beiträge IHK Bonn 2016 (150,00 €).

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für ausstehende Urlaubsansprüche aus Vorjahren wurde in Anspruch genommen.

Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

i) Verbindlichkeiten

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichtes.

Das Girokonto und das Tagesgeldkonto bei der Kreissparkasse Köln wiesen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr einen negativen Saldo aus.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt bis auf einen Gewährleistungseinbehalt (7.649,14 €) ausgeglichen.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten bestanden über insgesamt 2.933,37 € aus Telefon-, Kopier- und Portokosten und aus Veröffentlichungskosten (503,01 €), aus Reinigungskosten für das Gebäude Schulgasse (1.893,80 €), anteiligen Kosten für Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage Schulgasse (209,31 €) sowie Markierungsarbeiten im Zusammenhang mit einer Wasserleitungsverlegung (327,25 €). Diese wurden verrechnet mit Forderungen an die Gemeinde über insgesamt 2.554,94 € aus weiterberechneten Bereitschaftsdiensten Gemeindehausmeister (2.070,60 €), einem Erstattungsanspruch Umsatzsteuer (39,10 €), einem Erstattungsanspruch aus RWE Netzgutschriften (265,29 €) sowie aus Gebührenbescheiden zu Materialverkäufen (179,95 €).

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo wieder Verbindlichkeiten. Im Einzelnen ergaben sich Verbindlichkeiten gegen den Entsorgungsbetrieb über insgesamt 57.346,00 € aus Personalkostennachzahlungen (4.060,61 €), aus Restzahlung aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten (1.481,76 €), aus Überzahlung von Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen (50.279,87 €), aus Kontoführungsgebühren (63,06 €) sowie aus weiterzuleitenden Kundenzahlungen (1.460,70 €), die mit Forderungen über insgesamt 708,70 € aus Personalkostenüberzahlungen (83,31 €), aus anteiligen Kontoführungsgebühren / Telefonkosten (547,74 €) und Forderungen aus Lohnstunden (77,65 €) verrechnet wurden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betrafen insbesondere Überzahlungen aus unterjährigen Kundenabrechnungen (59.858,22 €), Lohnsteuerzahlung für Dezember 2019 und anteilige Fahrtkostenerstattungen an Mitarbeiter (3.345,31 €), die Nachzahlung von Umsatzsteuern für die Jahre 2017 und 2018 (1.938,95 €), Prüfungsgebühren der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2017 (645,00 €), Rückzahlung von Einspeisevergütung einer Photovoltaikanlage für 2019 (479,56 €), Nachzahlungen zu Abwassergebühren 2019 für die Betriebsgebäude des Versorgungsbetriebes (742,72 €) sowie Standrohrkautionen (1.800,00 €).

Die sonstigen Verbindlichkeiten waren per 24.06.2021 ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

| | gesamt | Restlaufzeiten | | |
|--|---|---------------------------------------|---|---------------------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 Jahr | davon mehr als 5 Jahre |
| | € | € | € | € |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 14.770.031,46 (13.929.403,11) | 2.910.981,88 (3.030.847,30) | 11.859.049,58 (10.898.555,81) | 8.976.430,17 (8.381.790,45) |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 192.280,27 (219.286,57) | 192.280,27 (219.286,57) | | |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben | 57.015,73 (1.321,54) | 57.015,73 (1.321,54) | | |
| 4. sonstige Verbindlichkeiten | 68.809,76 (65.677,95) | 68.809,76 (65.677,95) | | |
| gesamt | 15.088.137,22 (14.215.689,17) | 3.229.087,64 (3.317.133,36) | 11.859.049,58 (10.898.555,81) | 8.976.430,17 (8.381.790,45) |

Klammerwerte: Vorjahr

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

j) Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)

Es handelt sich um eine auf den Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren abgegrenzte Versicherungsleistung über insgesamt 9.000,00 €. Betreffend das Darlehen Nr. 616 der NRW.Bank aus 2013 wurde durch die Eigenschadenversicherung bei der GVV Kommunal Versicherung ein entstandener Zinsschaden ausgeglichen, welcher nun jährlich linear mit 12/120stel der anteiligen Monate seit Juli 2013 zu Gunsten der Zinsaufwendungen für Darlehen aufgelöst wird. Der anteilige Auflösungsbetrag in 2019 lag bei 900,00 €.

k) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Berichtsjahr hat der Versorgungsbetrieb keine Geschäfte vorgenommen, die nicht auch in der Bilanz enthalten sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

| | 2019 € | 2018 € |
|---|---------------------|---------------------|
| 8300/8301/ | | |
| 8302/8303 Verbrauchsgebühren | 1.256.839,50 | 1.264.534,50 |
| 8300 Grundgebühren | 777.903,60 | 655.843,50 |
| | <u>2.034.743,10</u> | <u>1.920.378,00</u> |
| 8310/8311 Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse | 37.545,24 | 40.983,60 |
| | <u>2.072.288,34</u> | <u>1.961.361,60</u> |
| 8500/8501/ Reparaturkostenerstattungen / | | |
| 8502 Materialverkäufe | 18.076,32 | 15.825,50 |
| 8510 Grundstückserträge | 981,60 | 981,60 |
| 8530 Stromerlöse Fotovoltaik-Anlage Hochbehälter Josefshöhe | 11.203,77 | 11.605,61 |
| 8520/8522 sonstige Erlöse | 14.732,87 | 2.252,71 |
| | <u>2.117.282,90</u> | <u>1.992.027,02</u> |

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen

Die Verbrauchsgebühren betragen 2019 unverändert 1,50 €/m³.

Die Grundgebührensätze lagen nach Anpassung zum 01.01.2019 angepasst zwischen 10,00 € („Normalzähler“ bis QN 10) und 236,60 € (Großzähler QN 40 bis QN 60) pro Monat.

Die Reparaturkostenerstattungen und Materialverkäufe über insgesamt 18.076,32 € umfassten insbesondere an Kunden weiterberechnete Lohn- und Materialkosten sowie Fremdleistungen im Zusammenhang mit Wasserhausanschlüssen.

Daneben ergaben sich Erlöse aus Stromeinspeisevergütungen der Fotovoltaik-Anlage (11.203,77 €), Grundstückserlöse (981,60 €) sowie sonstige Erlöse in Höhe von insgesamt 14.732,87 € (aus Ausschreibungsgebühren: 65,00 €, aus Vermietung DSL-Kabelrohr: 655,20 €, aus Vergütungen für Bereitschaftsdienste für Gemeindehausmeister: 1.740,00 €, aus Mitverlegungserlösen einer Gasleitung: 8.847,85 €, aus Lohnstunden für die Abnahme Gartenwasserzähler: 3.306,00 €, verschiedene kleinere Beträge: 118,82 €).

Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** betrafen das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse.

Der **Materialaufwand** betraf mit 523.706,55 € den Wasserbezug / Wasseruntersuchungen und mit 9.195,32 € Stromkosten. Die zum Vorjahr geringeren Aufwendungen für den Wasserbezug resultieren aus einer um 2,4 % geringeren Wasserbezugsmenge. Der gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,35 % gesunkene Wasserbezugspreis (-0,21 Ct./m³) wirkte sich hierbei kaum aus.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich insgesamt geringfügig um 0,4 % auf 612.479,97 € (Vorjahr: 610.170,46 €).

Im Jahr 2019 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

| | € |
|--|-------------------|
| Konzessionen und ähnliche Rechte | 2.074,00 |
| Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 11.274,00 |
| Verteilungsanlagen | |
| – Speicheranlagen | 26.511,10 |
| – Leitungsnetz und Hausanschlüsse | 476.104,02 |
| – Messeinrichtungen | 302,00 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 35.689,10 |
| | <u>551.954,22</u> |

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte (EDV-Software) wurden mit 25 % p. a. und im Bereich der Grunddienstbarkeiten mit dem Satz für die betroffenen Leitungen (Nutzungsdauern von 33 oder 40 Jahren bzw. 50 Jahren, soweit es sich um Anschaffungen ab 2011 handelt und 67 Jahren für Neuzugänge ab 2018) abgeschrieben.

Hinsichtlich der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden planmäßige Abschreibungen zwischen 1,5 % und 10 % p. a. berücksichtigt. Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden mit 4 % p. a. abgeschrieben. Die Gewinnungs-, Bezugs- sowie die alten Speicheranlagen werden nicht mehr genutzt und stehen nur noch mit ihrem Erinnerungswert zu Buche. Der Hochbehälter Eitorf-Rodder wurde mit 3 % p. a., die Druckerhöhungsanlage Hennef-Eichholz wurde mit 5 % p. a. abgeschrieben. Die Druckerhöhungsanlage Eitorf-Stein wurde mit 2,5 % p. a. für das Bauwerk sowie mit 5 % p. a. für die elektrotechnische Ausrüstung abgeschrieben. Für die Zaunanlage des Hochbehälters Lindscheid wurde ein Abschreibungssatz von 10 % angesetzt.

Bei dem Hochbehälter Josefshöhe erfolgte eine planmäßige Abschreibung von linear 2 % für das Gebäude, von linear 4 % für die in Edelstahl ausgeführten Rohrleitungen und Schieber, von linear 5 % für die installierte Elektro- und Messtechnik und von linear 1,25 % für die Behälter selbst, die in V4A-Qualität ausgeführt wurden und nur zur Trinkwasserspeicherung verwendet werden.

Beim bestehenden Leitungsnetz und den Hausanschlüssen wurde in Vorjahren grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, für Leitungen in Druckgussmaterial von 40 Jahren ausgegangen. Altbestände aus den 1960er und in geringem Umfang aus den 1970er Jahren werden mit 2 % p. a. abgeschrieben.

Seit 2011 wurde die Nutzungsdauer für Wasserversorgungsleitungen sowie entsprechend auch neue Hausanschlüsse unabhängig vom verwendeten Material auf einheitlich 50 Jahre (linear 2 % p. a.) für Neuzugänge ab 2011 verlängert. Die Zugänge bis einschließlich 2010 werden unverändert mit 3 % p. a., Nutzungsdauer 33 Jahre bei PVC-Leitungen; 2,5 % p. a., Nutzungsdauer 40 Jahre bei Druckgussmaterial, abgeschrieben.

Die Abschreibungsdauer für Zugänge wurde zum 01.01.2018 nochmals angepasst:

Da zwischenzeitlich die Neu- und Erneuerungsverlegungen von Wasserversorgungsleitungen fast ausschließlich mit deutlich länger beständigem Rohrmaterial (Grauguss) ausgeführt werden, war die Nutzungsdauer von ca. 50 Jahren anzupassen. Die obere Nutzungsdauer kann aufgrund aktueller Informationen von Fachverbänden (dvgw, bdew, VKU) mit bis zu 80 Jahren angenommen werden. In Anlehnung an die Nutzungsdauern für Kanalrohrleitungen im Entsorgungsbetrieb wird von einer gewöhnliche Nutzungsdauer von 67 Jahren (linear 1,5 % p. a.) ausgegangen.

Durch die Verwendung von PE-Leitungsmaterial für Wasserhausanschlüsse bleibt die Nutzungsdauer hier für Neuzugänge unverändert bei 50 Jahren (linear 2 % p. a.).

Bei den Zugängen zum Leitungsnetz und zu den Hausanschlüssen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Nachaktivierte Beträge wurden gleichmäßig auf die Restnutzungsdauern der betroffenen Anlagegüter verteilt.

(Nachrichtlich: Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen“ (= 2 % p. a.) seit dem Berichtsjahr 2011, da diese Position mit den Nutzungsdauern der Hausanschlüsse korrespondiert.)

Eine Ausnahme hiervon bildet die Position „Eitorf, Forster Straße DSL-Leerrohr-Leitung“ aus dem Jahr 2013. Hier wurde eine 455 m lange, nicht mehr genutzte Wasserleitung als Schutzrohr reaktiviert und auf Vertragsbasis an den künftigen Nutzer für dessen Zwecke langfristig vermietet. Die Abschreibungsdauer ist in Anlehnung an die Mindest-Mietzeit gemäß geschlossenem Mietvertrag auf 30 Jahre (3,33 % p. a.) festgelegt.

Die Abschreibungen auf Messeinrichtungen erfolgten mit 7 % p. a.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen die Abschreibungssätze zwischen 5 % und 33,33 % p. a. Bei den Zugängen erfolgte eine zeitanteilige Abschreibung nach dem Monat der Anschaffung.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und weniger als 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % bzw. ca. 10.400,00 € gesunken. Sie enthielten Unterhaltungskosten im Leitungsnetz, an den Hochbehältern und an den Messeinrichtungen (zusammen 85.773,85 €; Vorjahr: 91.544,50 €). Daneben waren in der Position sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (zusammen 68.122,34 €; Vorjahr: 67.544,04 €), der Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde (24.000,00 €; Vorjahr: 24.000,00 €), Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (30.155,33 €), Material für Nebenumsätze (3.743,42 €), Versicherungsbeiträge (20.941,70 €), EDV-Aufwendungen (13.341,57 €) und sonstige betriebliche Aufwendungen (78,31 €) enthalten.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind gegenüber dem Vorjahr deutlich um 8.205,45 € gesunken. Innerhalb der Skontoerträge und der Säumniszuschläge / Stundungszinsen haben sich Verschiebungen ergeben.

Die **Zinsaufwendungen** für Darlehen haben sich durch zusätzliche Neufinanzierungen um 2.572,93 € erhöht. Die Zinsaufwendungen für das Kontokorrent sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 1 T€ gestiegen, bewegen sich jedoch weiterhin im unteren Bereich (2019: 3.113,45 € / 2018: 2.268,02 €). Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch insgesamt zu einem Zinsaufwand von 19.738,00 €, davon 8.919,00 € für den Pensionär, 9.441,00 € für den Versorgungsanwärter und 1.378,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Das **Ergebnis nach Steuern** (vom Einkommen und vom Ertrag) betrug 8.740,02 € und wurde zuvor durch Körperschaftsteuer-Nachzahlung für 2015 und 2016 (83,34 €) und Gewerbesteuer (8.295,00 €) belastet.

Der **Jahresgewinn 2019** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorge-tragen werden. Im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation wurde festgestellt, dass keine Benut-zungsgebühren erhoben wurden, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen von wesentlicher Größenordnung im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Anhangs wie folgt ergeben:

Eine in ihren Ursprüngen offenbar auf einem Großmarkt in der chinesischen Provinz Wuhan erstmals Anfang 2020 nachgewiesene neue Virusform wurde dort auf den Menschen übertragen. Das Virus hat sich von dort aus in erheblicher Geschwindigkeit verbreitet und zu einer weltweiten Pandemie geführt.

Gegen das zur Gruppe der Corona-Viren gehörende Virus, das durch Tröpfcheninfektion übertragen wird und das Atemwegssystem des Menschen schädigen kann, wurden zwar zwischenzeitlich verschiedene Impfstoffe entwickelt und weltweit verimpft. Eine Immunisierung der Bevölkerung konnte damit allerdings noch nicht erreicht werden, zumal sich durch Mutation immer wieder neue Virusvarianten entwickelt haben, bei denen ungewiss ist, ob auf sie die zur Verfügung stehenden Impfstoffe umfassend ansprechen werden. Das Virus kann sowohl leichte als auch schwere Krankheitsverläufe bis zum Tod des Infizierten auslösen.

Die betroffenen Länder haben jeweils eigenständige Strategien entwickelt, die Pandemie in den Griff zu bekommen. In der Bundesrepublik wurden seit Anfang März 2020 in erheblichem Maße sowohl das öffentliche als auch das Wirtschaftsleben eingeschränkt. Es wurden Kontaktverbote durch Rechtsverordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen angeordnet und deren Einhalten polizeilich und ordnungsbehördlich überwacht. Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich waren (weit überwiegend) untersagt. Nicht systemrelevante Gewerbe durften nicht ausgeübt werden.

Zu den systemrelevanten und daher nicht in diesem Maße betroffenen Bereichen zählen u. a. Lebensmittelproduzenten und -vertreiber, Krankenhäuser und auch die (öffentliche) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Seit Mai 2020 wurden zwar in verstärktem Maße wieder Lockerungen der Verbote und Einschränkungen zugelassen. Seit Herbst 2020 mussten allerdings wegen einer neuen Infektionswelle erneut starke Einschränkungen auf das gesamte öffentliche und Wirtschaftsleben angeordnet werden. Durch das fast komplette Zurückfahren des öffentlichen und des Wirtschaftslebens (Lockdown) haben sich allerdings erhebliche, insbesondere wirtschaftliche, Verwerfungen ergeben.

Diese zeigten sich vor allem in der besonderen Belastung des Gesundheitswesens, wegen der (weltweit) wegbrechenden Absatzmärkte in höheren Arbeitslosenquoten und in vermehrter Kurzarbeit.

Zur Abmilderung der sich daraus entwickelten Wirtschaftskrise wurden und werden erhebliche Geldmengen durch Bund, Länder und Kommunen in das Wirtschaftssystem gepumpt und die betroffenen Menschen finanziell entlastet.

Erst seit Mitte 2021 wurden wieder vorsichtige Lockerungen möglich.

Für den Versorgungsbetrieb haben sich hieraus bisher (noch) keine gravierenden Belastungen ergeben. Private oder gewerbliche Stundungsanträge haben sich auf einem absolut niedrigen Niveau bewegt. Forderungsausfälle sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu verzeichnen.

Ob dies so bleibt, ist allerdings ungewiss. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich höhere Ausfallquoten ergeben, wenn die Wirtschaft nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder komplett hochgefahren werden kann und sich durch die verfolgte Impfstrategie nicht die gewünschte „Herdenimmunität“ in der Bevölkerung einstellt.

Investitionsmaßnahmen des Versorgungsbetriebes werden (wenn möglich) zeitlich leicht geschoben, da sich im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren aktuell nur wenige Bieter bewerben und daher das Preisniveau in Schieflage geraten ist.

Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, wurden seitens der Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen angeordnet. Hierzu gehörte in der Anfangsphase der Wechsel zwischen Anwesenheitspflicht der Mitarbeiter und Bereitschaftsdiensten zuhause, und danach das Einrichten von Homeoffice-Plätzen, das strenge Einhalten der vorgeschriebenen Hygieneregeln, das Reglementieren von Kunden- / Besuchszeiten und in den operativen Bereichen das Einrichten von kleinen, autark arbeitenden Teams, die nicht durchmischt werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie gesamtwirtschaftlich erhebliche Kosten und Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand nach sich ziehen wird.

Wenn sich die Wirtschaft nicht schnell genug erholt, dann dürften die entstandenen Kosten auch auf die Aufwands- und Ertragsstruktur des Versorgungsbetriebes durchschlagen. In der Folge dürften dann Gebührenanpassungen unvermeidlich werden.

VI. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2019 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

| Konto-Nr. | Referenz-Nr. | Nennwert T€ | Stand 31.12.2019 T€ | Marktwert zum 31.12.2019 T€ |
|-----------|--------------|----------------|---------------------------|-----------------------------------|
| 604 | 4 300 1566 | 512 | 128 | -12 |
| 606 | 4 300 3595 | 600 | 397 | -76 |
| | | 1.112 | 525 | -88 |

In 2019 sind Rückstellungen in Höhe von 21.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 700,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HBG von dem Aktivierungswahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhanges latenter Steuern kein Gebrauch gemacht.

Zum Ansatz aktiver latenter Steuern hätten folgende Bilanzpositionen geführt:

- Pensionsrückstellungen (41.075,00 €)
- sonstige Rückstellungen (Urlaubsrückstellung 300,00 €)
- Empfangene Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006 (607.955,76 €)

Zum Ansatz passiver latenter Steuern hätte folgende Bilanzposition geführt:

- Sachanlagen (Verteilungsanlagen 607.955,76 €)

Nach Verrechnung der Bilanzpositionen ergab sich eine Differenz von 41.375,00 €. Diese hätte zu einem Ausweis von aktiven latenten Steuern in Höhe von 6.206,00 € für Körperschaftsteuer (Steuersatz: 15 %), von 341,00 € für Solidaritätszuschlag (Steuersatz: 5,5 % der Körperschaftsteuer) sowie 7.124,16 € (492 % Hebesatz) der Gemeinde Eitorf für Gewerbesteuer geführt.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und
Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2019 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Frau Sara Zorlu, selbstständig, Unternehmerin, stellvertretende
Vorsitzende

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent, bis 11.04.2019
Herr Michael Dohrmann, Techn. Projektleiter, ab 13.05.2019
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter, bis 25.01.2019
Frau Nina Droppelmann, Lehramtsanwärterin, ab 26.02.2019
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Michael Haupt, Rentner, sachkundiger Bürger, bis 09.12.2019
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter
Herr Jürgen Meis, Elektromeister
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und
Elektrotechnik
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Konrad Neitzke, Pensionär
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter
Frau Monika Ziegenhohn, Schulsekretärin, ab 10.12.2019

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender
sachkundiger Bürger
Herr Heinz Krumkühler, Unternehmensberater, stellvertretender
sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 15 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 8,11 und für den kaufmännischen Bereich 1,77 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhung der Arbeitszeiten für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

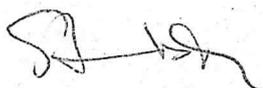
| | Vergütungen | soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung) | gesamt |
|--------------------|------------------|--|------------------|
| Herr Rainer Breuer | 28.607,40 | 1.452,38 | 30.059,78 |
| | <u>28.607,40</u> | <u>1.452,38</u> | <u>30.059,78</u> |

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 25.355,00 € (davon 9.441,00 € Zinsaufwand / 15.914,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchst. d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juni 2021



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)